



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian von Brunn SPD**
vom 26.05.2015

Kontrollen von tierhaltenden Landwirtschaftsbetrieben und Großställen aus Gründen des Verbraucher- und Tierschutzes

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Wie hat sich die Anzahl der Soll- und Ist-Stellen für (alle) Kontrolleure wie Amtstierärzte sowie Kontrolleure des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) in den letzten 10 Jahren entwickelt, die in landwirtschaftlichen Betrieben und Ställen vor Ort Kontrollen durchführen (bitte nach Art der Behörde unterscheiden, für Bayern insgesamt und getrennt nach Regierungsbezirken)?
b) Wie hat sich die Anzahl der Soll- und Ist-Stellen für die Beschäftigten und Beamten an den Veterinärämtern und im Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit in den letzten 10 Jahren insgesamt entwickelt?
c) Wie viele der o. g. (unter 1a und 1b) Ist-Stellen sind derzeit mit einer Vollzeit- und wie viele mit einer Teilzeitkraft besetzt?
2. a) Wie hat sich die Anzahl der Kontrollen von vieh- und geflügelhaltenden landwirtschaftlichen Betrieben und Großställen in den letzten 10 Jahren in Bayern entwickelt (bitte getrennt nach angekündigten und unangekündigten Kontrollen ausweisen)?
b) Wie hat sich die Anzahl der Kontrollen 2013 und 2014 auf die Betriebsarten – ökologisch und konventionell – verteilt?
c) Wie häufig wurden vieh- und geflügelhaltende landwirtschaftliche Betriebe und Großställe bezogen auf die unterschiedlichen Betriebsgrößen, gemessen am Tierbestand, in den letzten 10 Jahren in Bayern kontrolliert (bitte getrennt nach Betriebsgröße und prozentualer Verteilung ausweisen)?
3. a) Wie hat sich die Anzahl der aufgedeckten Verstöße gegen Seuchen-, Gesundheits- und Hygienevorschriften in der Landwirtschaft in den letzten 10 Jahren in Bayern entwickelt (bitte nach Betriebsgröße aufgrund Tierbestand, ökologischem und konventionellem Betrieb ausweisen)?
b) Wie hat sich die Anzahl der aufgedeckten Verstöße gegen Tierschutzvorschriften in der Landwirtschaft in den letzten 10 Jahren in Bayern entwickelt (bitte nach Betriebsgröße aufgrund Tierbestand, ökologischem und konventionellem Betrieb ausweisen)?
4. a) Um welche Verstöße gegen Seuchen-, Gesundheits- und Hygienevorschriften handelte es sich (bitte getrennt nach Tierart bzw. Betriebsart und kategorisieren)?
b) Um welche Verstöße gegen Tierschutzvorschriften handelte es sich (bitte getrennt nach Tierart bzw. Betriebsart und kategorisieren)?
5. In welchen Fällen haben bayerische Behörden in den letzten zehn Jahren aufgrund von Verstößen gegen Seuchen-, Gesundheits- und Hygienevorschriften erheblichere Maßnahmen ergriffen, wie zum Beispiel Betriebe ganz oder vorübergehend geschlossen, Verkauf oder Vertrieb der betroffenen Erzeugnisse anderweitig eingeschränkt, Rückrufaktionen verlangt oder öffentlich vor dem betroffenen Produkt gewarnt (bitte Vorfälle getrennt nach jeweiliger Aktion auflisten)?
6. a) Wie stellt sich das Verhältnis für Seuchen-, Gesundheits- und Hygieneverstöße zur Produktionsart – ökologisch oder konventionell und zur Betriebs- bzw. Stallgröße – nach Anzahl der gehaltenen Tiere – in 2013 und 2014 dar (bitte jeweils getrennt nach Produktionsart und Betriebs- bzw. Stallgrößen, insbesondere separat für Großställe, ausweisen)?
b) Wie stellt sich das Verhältnis für Tierschutzverstöße zur Produktionsart – ökologisch oder konventionell – und zur Betriebs- bzw. Stallgröße – nach Anzahl der gehaltenen Tiere – in 2013 und 2014 dar (bitte jeweils getrennt nach Produktionsart und Betriebs- bzw. Stallgrößen, insbesondere separat für Großställe, ausweisen)?
7. a) Wie oft wurde das LGL in den letzten 5 Jahren über das europäische Schnellwarnsystem über Vorfälle im Zusammenhang mit tierhaltenden Landwirtschaftsbetrieben informiert?
b) Um welche Vorfälle handelte es sich bei den o. g. über das europäische Schnellwarnsystem gemeldeten Vorfällen im Einzelnen?
c) Welche Schritte hat das LGL jeweils eingeleitet?
8. a) Wie häufig hat das LGL in den letzten 5 Jahren die unter 7 genannten Vorfälle anders bewertet als europäische Behörden wie zum Beispiel die EFSA (European Food Safety Authority = Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit), die ECDC (European Centre for Disease Prevention and Control = Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten) oder die Europäische Kommission?
b) In welchen konkreten Fällen ist dies geschehen?
c) Wie begründet das LGL die andere Bewertung bzw. Reaktion in diesen Fällen im Einzelnen?

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 07.07.2015

Die Schriftliche Anfrage wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr wie folgt beantwortet:

1. a) Wie hat sich die Anzahl der Soll- und Ist-Stellen für (alle) Kontrolleure wie Amtstierärzte sowie Kontrolleure des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) in den letzten 10 Jahren entwickelt, die in landwirtschaftlichen Betrieben und Ställen vor Ort Kontrollen durchführen (bitte nach Art der Behörde unterscheiden, für Bayern insgesamt und getrennt nach Regierungsbezirken)?

Zuständige Behörden für veterinärrechtliche Kontrollen von landwirtschaftlichen Betrieben und Ställen vor Ort sind die Kreisverwaltungsbehörden (Veterinärämter). Das LGL führt keine eigenständigen Kontrollen durch. Mitarbeiter des LGL, z. B. aus dem Sachgebiet Tierschutz, können von der Behörde vor Ort zur Unterstützung als Sachverständige angefordert werden.

b) Wie hat sich die Anzahl der Soll- und Ist-Stellen für die Beschäftigten und Beamten an den Veterinärämtern und im Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit in den letzten 10 Jahren insgesamt entwickelt?

In der Veterinärverwaltung fand aufgrund der Neuübertragung von Veterinäraufgaben auf bestimmte kreisfreie Städte zum 01.01.2008 eine Umstrukturierung statt. Aus diesem Grund werden nachfolgend die Stellenzahlen ab 2008 angegeben.

Für die unteren staatlichen Veterinärverwaltungen an den Landratsämtern waren im Jahr 2008 insgesamt 273 Planstellen für Amtstierärzte ausgebracht. Von 2009 bis 2012 standen 283 Planstellen zur Verfügung. Bis zum Jahr 2015 ergab sich eine Mehrung auf 289 Planstellen für Amtstierärzte.

Zum 01.01.2008 waren 71 Stellen für Veterinärassistenten in den unteren staatlichen Veterinärverwaltungen an den Landratsämtern ausgebracht. Zum 01.01. der Jahre 2009 bis 2015 waren es jeweils 85 Stellen.

In den kreisfreien Städten standen für Amtstierärzte 41,5 Planstellen im Jahr 2008 und 45,4 Planstellen zum 31.12.2014 zur Verfügung.

Für die Beschäftigten und Beamten im LGL waren 931 Planstellen im Jahr 2008 und 892,6 Planstellen im Jahr 2015 vorhanden (Übergang von 47 Stellen Humanmedizin im Jahr 2015 an das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP)).

Die Ist-Stellenbesetzung bewegt sich im Rahmen des Planstellenvolumens.

c) Wie viele der o. g. (unter 1a und 1b) Ist-Stellen sind derzeit mit einer Vollzeit- und wie viele mit einer Teilzeitkraft besetzt?

Zum Stand 01.01.2015 waren die Planstellen für staatliche Amtstierärzte mit 219 Vollzeitkräften und 76 Teilzeitkräften besetzt. Von den Veterinärassistenten waren zum Stand 12.06.2015 67 in Vollzeit und 20 in Teilzeit beschäftigt.

Am LGL waren zum 01.01.2015 die Planstellen mit 549 Vollzeitkräften und 356 Teilzeitkräften besetzt.

Für die Besetzung der Planstellen für Amtstierärzte in den kreisfreien Städten liegen der Staatsregierung zentral keine Daten vor.

2. a) Wie hat sich die Anzahl der Kontrollen von vieh- und geflügelhaltenden landwirtschaftlichen Betrieben und Großställen in den letzten 10 Jahren in Bayern entwickelt (bitte getrennt nach angekündigten und unangekündigten Kontrollen ausweisen)?

Die veterinärfachlichen Kontrollen werden risikoorientiert und anlassbezogen von den zuständigen Veterinärbehörden durchgeführt und werden nicht zentral erfasst. Kontrolldaten werden nur in dem jeweils geforderten Umfang, z. B. für gesetzliche Berichtspflichten, zusammengeführt. Seit dem Jahr 2005 werden systematische veterinärfachliche Kontrollen im Rahmen von Cross Compliance (CC) durchgeführt. Die Planung der Cross Compliance-Kontrollen erfolgt jährlich auf Basis einer Risikoanalyse und erfasst mindestens 1 % der Landwirte, die CC-relevante Zahlungen beziehen. In der zur Verfügung stehenden Zeit ist eine Erhebung und Aufbereitung aller Kontrollen über einen Zeitraum von 10 Jahren durch Einzelabfrage an den Veterinärbehörden mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich.

Kontrollen sind grundsätzlich ohne Vorankündigung durchzuführen, es sei denn, eine effektive Überprüfung ist ohne Vorankündigung nicht möglich bzw. gefährdet (aktive Mitwirkung des Betriebsinhabers erforderlich).

b) Wie hat sich die Anzahl der Kontrollen 2013 und 2014 auf die Betriebsarten – ökologisch und konventionell – verteilt?

Die Veterinärbehörden sind für die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben zur ökologischen Produktion nicht zuständig. Diese Kontrollen obliegen zugelassenen Kontrollstellen nach den Bestimmungen der EU-Verordnung über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen.

c) Wie häufig wurden vieh- und geflügelhaltende landwirtschaftliche Betriebe und Großställe bezogen auf die unterschiedlichen Betriebsgrößen, gemessen am Tierbestand, in den letzten 10 Jahren in Bayern kontrolliert (bitte getrennt nach Betriebsgröße und prozentualer Verteilung ausweisen)?

Die veterinärrechtlichen Vorschriften unterscheiden nicht zwischen „landwirtschaftlichen Betrieben“ und „Großställen“. Eine Differenzierung der Kontrollen findet deshalb nicht statt.

3. a) Wie hat sich die Anzahl der aufgedeckten Verstöße gegen Seuchen-, Gesundheits- und Hygienevorschriften in der Landwirtschaft in den letzten 10 Jahren in Bayern entwickelt (bitte nach Betriebsgröße aufgrund Tierbestand, ökologischem und konventionellem Betrieb ausweisen)?

Auf die Antworten zu den Fragen 2 a–c wird verwiesen.

Zentral auswertbare Daten zu tierseuchenrechtlichen Verstößen liegen im Bereich Tierkennzeichnung vor, die im Rahmen von Cross Compliance-Kontrollen von den Veterinärbehörden erhoben werden. Ausgewertet wurden die Kontrolljahre 2008 bis einschließlich 2013.

	Rinder	Schweine	Schafe/Ziegen
Verstöße 2008*	687	100	142
Verstöße 2009*	429	70	151
Verstöße 2010*	582	96	219
Verstöße 2011*	554	48	160
Verstöße 2012*	1.040	80	280
Verstöße 2013*	1.363	74	243

* Summe leichte, mittlere und schwere Verstöße

Der Anstieg der Verstöße ist auf Änderungen im Kontrollregime zurückzuführen.

Zentral auswertbare Daten zu Verstößen im Bereich Lebensmittelhygiene liegen aus den Cross-Compliance-Kontrollen vor. Ausgewertet wurden die Kontrolljahre 2008 bis 2013.

	Lebensmittelsicherheit
Verstöße 2008*	417
Verstöße 2009*	412
Verstöße 2010*	453
Verstöße 2011*	529
Verstöße 2012*	569
Verstöße 2013*	507

* Summe leichte, mittlere und schwere Verstöße

b) Wie hat sich die Anzahl der aufgedeckten Verstöße gegen Tierschutzvorschriften in der Landwirtschaft in den letzten 10 Jahren in Bayern entwickelt (bitte nach Betriebsgröße aufgrund Tierbestand, ökologischem und konventionellem Betrieb ausweisen)?

Auf die Antwort zu Frage 2 b und 2 c wird verwiesen.

Für die Berichterstattung gegenüber der EU hat Bayern folgende Zahlen zu Verstößen übermittelt:

Jahr	2014	2013	2012	2011	2010
Legehennen	25	40	42	39	41
Kälber	411	518	495	571	503
Schweine	178	281	134	127	125
Rinder ohne Kälber	309	378	231	442	321
Schafe	28	32	104	38	33
Ziegen	6	16	12	15	18
Hausgeflügel (Spezies Huhn ohne Legehennen)	13	14	9	6	11
Laufvögel	0	0	0	0	1
Enten	6	8	4	6	4
Gänse	2	8	1	2	5
Pelztiere	-/-	-/-	1	1	2
Truthühner	4	5	1	0	0

4. a) Um welche Verstöße gegen Seuchen-, Gesundheits- und Hygienevorschriften handelte es sich (bitte getrennt nach Tierart bzw. Betriebsart und kategorisieren)?

Auf die Antwort zu Frage 3 a wird verwiesen.

b) Um welche Verstöße gegen Tierschutzvorschriften handelte es sich (bitte getrennt nach Tierart bzw. Betriebsart und kategorisieren)?

Auf die Antworten zu Frage 2 a und 2 c wird verwiesen. Für die Berichterstattung gegenüber der EU hat Bayern folgende Zahlen zu Verstößen übermittelt:

Art des Verstoßes (nach KOM 2006/778/EG)	Legehennen	Kälber	Schweine	Rinder ohne Kälber	Schafe	Ziegen
Personal	0	3	1	9	1	0
Kontrollen	4	15	22	99	10	0
Aufzeichnungen	3	33	14	49	9	3
Bewegungsfreiheit	2	127	3	28	0	1
Besatzdichte	1	48	30	-/-	-/-	-/-
Gebäude und Unterbringung	13	80	19	56	3	1
Mindestbeleuchtung	2	10	6	-/-	-/-	-/-
Böden (für Schweine)	-/-	-/-	19	-/-	-/-	-/-
Einstreu	0	0	36	-/-	-/-	-/-
Automatische und mechanische Anlagen	0	6	2	28	2	0
Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe	0	64	26	34	2	1
Hämoglobinwert (Kälber)	-/-	0	-/-	-/-	-/-	-/-
Faserhaltiges Raufutter (Kälber und Sauen)	-/-	23	0	-/-	-/-	-/-
Verstümmelungen	0	2	0	4	1	0
Zuchtmethoden	-/-	0	0	2	0	0

Art des Verstoßes (nach KOM 2006/778/EG)	Hausgeflügel (Spezies Huhn ohne Legehennen)	Laufvögel	Enten	Gänse	Pelztiere	Truthühner
Personal	0	0	0	0	Keine Pelztierhaltung in Bayern	1
Kontrollen	1	0	0	0		0
Aufzeichnungen	11	0	2	6		1
Bewegungsfreiheit	0	0	0	0		0
Gebäude und Unterbringung	1	0	0	0		1
Automatische und mechanische Anlagen	0	0	0	0		0
Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe	0	0	0	0		1
Verstümmelungen	0	0	0	0		0
Zuchtmethoden	0	0	0	0		0

Jahr 2013 – Teil 1	Art des Verstoßes (nach KOM 2006/778/EG)	Legehennen	Kälber	Schweine	Rinder ohne Kälber	Schafe	Ziegen
	Personal	0	2	5	8	2	1
Kontrollen	5	14	35	91	10	4	
Aufzeichnungen	3	80	37	88	13	5	
Bewegungsfreiheit	5	123	8	40	1	1	
Besatzdichte	2	49	72	-/-	-/-	-/-	
Gebäude und Unterbringung	15	99	24	64	3	2	
Mindestbeleuchtung	4	15	3	-/-	-/-	-/-	
Böden (für Schweine)	-/-	-/-	22	-/-	-/-	-/-	
Einstreu	0	0	29	-/-	-/-	-/-	
Automatische und me- chanische Anlagen	0	6	7	31	0	0	
Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe	3	93	38	49	3	3	
Hämoglobinwert (Kälber)	-/-	0	-/-	-/-	-/-	-/-	
Faserhaltiges Raufutter (Kälber und Sauen)	-/-	32	0	-/-	-/-	-/-	
Verstümmelungen	1	5	1	7	0	0	
Zuchtmethoden	-/-	0	0	0	0	0	

Jahr 2012 – Teil 1	Art des Verstoßes (nach KOM 2006/778/EG)	Legehennen	Kälber	Schweine	Rinder ohne Kälber	Schafe	Ziegen
	Personal	1	5	1	6	2	1
Kontrollen	2	10	18	75	73	1	
Aufzeichnungen	21	75	15	81	14	7	
Bewegungsfreiheit	1	121	2	28	0	1	
Besatzdichte	3	33	9	-/-	-/-	-/-	
Gebäude und Unterbringung	9	102	19	54	7	2	
Mindestbeleuchtung	0	18	6	-/-	-/-	-/-	
Böden (für Schweine)	-/-	-/-	3	-/-	-/-	-/-	
Einstreu	0	0	24	-/-	-/-	-/-	
Automatische und me- chanische Anlagen	1	9	9	25	0	0	
Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe	4	95	28	60	6	0	
Hämoglobinwert (Kälber)	-/-	0	-/-	-/-	-/-	-/-	
Faserhaltiges Raufutter (Kälber und Sauen)	-/-	26	0	-/-	-/-	-/-	
Verstümmelungen	0	1	0	2	0	0	
Zuchtmethoden	-/-	0	0	0	0	0	

Jahr 2013 – Teil 2	Art des Verstoßes (nach KOM 2006/778/EG)	Hausgeflügel (Spezies Huhn ohne Legehennen)	Laufvögel	Enten	Gänse	Peitztiere	Truthühner
	Personal	0	0	0	0		Keine Pelztierhaltung in Bayern
Kontrollen	0	0	0	1		2	
Aufzeichnungen	11	0	6	6		2	
Bewegungsfreiheit	0	0	0	0		0	
Gebäude und Unter- bringung	0	0	1	1		1	
Automatische und mechanische Anlagen	0	0	0	0		0	
Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe	3	0	1	0		0	
Verstümmelungen	0	0	0	0		0	
Zuchtmethoden	0	0	0	0		0	

Jahr 2012 – Teil 2	Art des Verstoßes (nach KOM 2006/778/EG)	Hausgeflügel (Spezies Huhn ohne Legehennen)	Laufvögel	Enten	Gänse	Peitztiere	Truthühner
	Personal	1	0	0	0		1 Verstoß – nicht kategorisiert
Kontrollen	0	0	0	0		0	
Aufzeichnungen	6	0	4	1		1	
Bewegungsfreiheit	0	0	0	0		0	
Gebäude und Unter- bringung	1	0	0	0		0	
Automatische und me- chanische Anlagen	1	0	0	0		0	
Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe	0	0	0	0		0	
Verstümmelungen	0	0	0	0		0	
Zuchtmethoden	0	0	0	0		0	

Art des Verstoßes (nach KOM 2006/778/EG)	Jahr 2011 – Teil 1					
	Legehennen	Kälber	Schweine	Rinder ohne Kälber	Schafe	Ziegen
Personal	3	7	3	13	2	0
Kontrollen	1	15	18	84	13	2
Aufzeichnungen	5	84	15	95	8	7
Bewegungsfreiheit	2	149	4	53	0	0
Besatzdichte	2	37	9	-/-	-/-	-/-
Gebäude und Unterbringung	20	108	23	84	7	3
Mindestbeleuchtung	1	19	8	-/-	-/-	-/-
Böden (für Schweine)	-/-	-/-	2	-/-	-/-	-/-
Einstreu	0	0	20	-/-	-/-	-/-
Automatische und mechanische Anlagen	1	7	4	28	0	0
Füttern, Tränken und beifügte Stoffe	4	112	20	81	6	3
Hämoglobinwert (Kälber)	-/-	0	-/-	-/-	-/-	-/-
Faserhaltiges Raufutter (Kälber und Sauen)	-/-	32	0	-/-	-/-	-/-
Verstümmelungen	0	1	1	4	2	0
Zuchtmethoden	-/-	0	0	0	0	0

Art des Verstoßes (nach KOM 2006/778/EG)	Jahr 2010 – Teil 1					
	Legehennen	Kälber	Schweine	Rinder ohne Kälber	Schafe	Ziegen
Personal	2	7	1	14	1	0
Kontrollen	0	6	8	82	4	3
Aufzeichnungen	21	53	29	59	20	8
Bewegungsfreiheit	1	175	2	41	0	0
Besatzdichte	5	29	4	-/-	-/-	-/-
Gebäude und Unterbringung	9	97	22	51	2	3
Mindestbeleuchtung	1	14	1	-/-	-/-	-/-
Böden (für Schweine)	-/-	-/-	5	-/-	-/-	-/-
Einstreu	0	0	19	-/-	-/-	-/-
Automatische und mechanische Anlagen	0	5	7	15	0	0
Füttern, Tränken und beifügte Stoffe	1	85	26	53	6	4
Hämoglobinwert (Kälber)	-/-	0	-/-	-/-	-/-	-/-
Faserhaltiges Raufutter (Kälber und Sauen)	-/-	27	0	-/-	-/-	-/-
Verstümmelungen	1	5	1	6	0	0
Zuchtmethoden	-/-	0	0	0	0	0

Art des Verstoßes (nach KOM 2006/778/EG)	Jahr 2011 – Teil 2					
	Hausgeflügel (Spezies Huhn ohne Legehennen)	Laufvögel	Enten	Gänse	Pelztiere	Truthühner
Personal	0	0	1	0	0	0
Kontrollen	0	0	0	0	0	0
Aufzeichnungen	6	0	5	2	1	0
Bewegungsfreiheit	0	0	0	0	0	0
Gebäude und Unter- bringung	0	0	0	0	0	0
Automatische und me- chanische Anlagen	0	0	0	0	0	0
Füttern, Tränken und beifügte Stoffe	0	0	0	0	0	0
Verstümmelungen	0	0	0	0	0	0
Zuchtmethoden	0	0	0	0	0	0

Art des Verstoßes (nach KOM 2006/778/EG)	Jahr 2010 – Teil 2					
	Hausgeflügel (Spezies Huhn ohne Legehennen)	Laufvögel	Enten	Gänse	Pelztiere	Truthühner
Personal	0	0	0	0	0	0
Kontrollen	0	0	0	0	0	0
Aufzeichnungen	10	1	3	4	1	0
Bewegungsfreiheit	0	0	0	0	0	0
Gebäude und Unter- bringung	1	0	1	1	1	0
Automatische und me- chanische Anlagen	0	0	0	0	0	0
Füttern, Tränken und beifügte Stoffe	0	0	0	0	0	0
Verstümmelungen	0	0	0	0	0	0
Zuchtmethoden	0	0	0	0	0	0

- 5) In welchen Fällen haben bayerische Behörden in den letzten zehn Jahren aufgrund von Verstößen gegen Seuchen-, Gesundheits- und Hygienevorschriften erheblichere Maßnahmen ergriffen, wie zum Beispiel Betriebe ganz oder vorübergehend geschlossen, Verkauf oder Vertrieb der betroffenen Erzeugnisse anderweitig eingeschränkt, Rückrufaktionen verlangt oder öffentlich vor dem betroffenen Produkt gewarnt (bitte Vorfälle getrennt nach jeweiliger Aktion auflisten)?

Die Maßnahmen bei Verstößen werden von den dafür zuständigen Kreisverwaltungsbehörden angeordnet. Eine zentrale Erfassung erfolgt nicht.

6. a) Wie stellt sich das Verhältnis für Seuchen-, Gesundheits- und Hygieneverstöße zur Produktionsart – ökologisch oder konventionell – und zur Betriebs- bzw. Stallgröße – nach Anzahl der gehaltenen Tiere – in 2013 und 2014 dar (bitte jeweils getrennt nach Produktionsart und Betriebs- bzw. Stallgrößen, insbesondere separat für Großställe, ausweisen)?
- b) Wie stellt sich das Verhältnis für Tierschutzverstöße zur Produktionsart – ökologisch oder konventionell – und zur Betriebs- bzw. Stallgröße – nach Anzahl der gehaltenen Tiere – in 2013 und 2014 dar (bitte jeweils getrennt nach Produktionsart und Betriebs- bzw. Stallgrößen, insbesondere separat für Großställe, ausweisen)?

Auf die Antworten zu den Fragen 2 a–c wird verwiesen.

7. a) Wie oft wurde das LGL in den letzten 5 Jahren über das europäische Schnellwarnsystem über Vorfälle im Zusammenhang mit tierhaltenden Landwirtschaftsbetrieben informiert?

Schnellwarnungen werden nicht nach dem Suchkriterium „tierhaltende landwirtschaftliche Betriebe“ differenziert. Die Zahl der Vorfälle wurde deshalb mit den unter 7 b genannten Suchkriterien ermittelt. Danach wurde das LGL in den letzten fünf Jahren im Zeitraum vom 01.06.2010 bis 01.06.2015 über 1.282 Vorfälle informiert.

- b) Um welche Vorfälle handelte es sich bei den o. g. über das europäische Schnellwarnsystem gemeldeten Vorfällen im Einzelnen?

Fleisch	272 (Suchkriterien: subject: meat, category: meat and meat products)
Geflügelfleisch	224 (Suchkriterien: subject: meat, category: poultry meat and poultry products)
Eier	57 (Suchkriterien: subject: egg, category: eggs and egg products)
Fisch	549 (Suchkriterien: subject: fish, category: fish and fish products)
Honig	42 (Suchkriterien: subject: honey, category: honey and royal jelly)
Milch	138 (Suchkriterien: subject: milk, category: milk and milk products)

- c) Welche Schritte hat das LGL jeweils eingeleitet?

Die Schnellwarnkontaktstelle Bayern sichtet alle eingehenden Meldungen hinsichtlich der Betroffenheit von Bayern. Ist Bayern betroffen (d. h. sind bayerische Firmen beliefert oder wurde ein nicht sicheres Lebensmittel/Futtermittel von einem bayerischen Betrieb hergestellt oder/und vertrieben) werden die entsprechenden Maßnahmen eingeleitet. Mögliche Maßnahmen sind das Einleiten von Ermittlungen hinsichtlich Rückverfolgbarkeit und getroffener Maßnahmen (z. B. Sperrung, Beprobung, Rücknahme/Rückruf von Lebensmitteln etc.) sowie die Überprüfung der von den Unternehmen eingeleiteten Maßnahmen. Unklare Sachverhalte hinsichtlich gutachterlicher Beurteilungen werden den zuständigen Instituten am LGL zur Einschätzung zugeleitet.

8. a) Wie häufig hat das LGL in den letzten 5 Jahren die unter 7) genannten Vorfälle anders bewertet als europäische Behörden wie zum Beispiel die EFSA (European Food Safety Authority = Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit), die ECDC (European Centre for Disease Prevention and Control = Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten) oder die Europäische Kommission?

Maßgeblich für die Einstellung einer Schnellwarnung in das Schnellwarnsystem ist die Beurteilung der Sicherheit des Lebensmittels. Diese Bewertung ist Teil der Meldung des Teilnehmers am Schnellwarnsystem, i. d. R. einem Mitgliedstaat. Bei dieser Beurteilung sind die normalen Bedingungen der Verwendung durch den Verbraucher sowie die dem Verbraucher vermittelten Informationen einschließlich der Angaben auf dem Etikett gemäß Art. 14 Absatz 3 der VO (EG) Nr. 178/2002 zu berücksichtigen. Die Vollzugspraxis in Bayern erfolgt in Abstimmung mit den Ländern. Bei Fällen, in denen bei üblicher Verwendung des Lebensmittels auf allen Produktions- und Vertriebsstufen ein Durcherhitzen vorgesehen ist und dies dem Abnehmer (auch Endverbraucher) mittels Hinweis auf der Verpackung auch mitgeteilt wird, gelten die Produkte als verkehrsfähig.

Es handelt sich um wenige Fälle mit mikrobieller Kontamination (z. B. Salmonella spp. bei Geflügelfleisch mit entsprechendem Erhitzungshinweis, VTEC bei Wildfleisch mit entsprechendem Erhitzungshinweis).

- b) In welchen konkreten Fällen ist dies geschehen?
Siehe Antwort zu Frage 8 a.

- c) Wie begründet das LGL die andere Bewertung bzw. Reaktion in diesen Fällen im Einzelnen?

Ein vollständiges Durchgaren des Produktes gewährleistet die Abtötung der Erreger.

Dadurch ist das entsprechende Lebensmittel als sicher anzusehen. In diesen Fällen erfolgt dennoch eine Information der für den Betrieb zuständigen Behörde (sofern der Betrieb in Bayern ansässig ist), um dort die Produktionshygiene überprüfen zu können.